jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/10/9 8Ob300/62, 7Ob140/99k, 6Ob13/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1962

Norm

ABGB §983
ABGB §1271
ABGB §1272
ABGB §1431

Rechtssatz

Durch ein Darlehen zum Zwecke eines erlaubten Spiels entsteht keine Spielschuld. Das Darlehen ist daher rückforderbar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 300/62
  Entscheidungstext OGH 09.10.1962 8 Ob 300/62
  Veröff: SZ 35/103
- 7 Ob 140/99k
  Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 140/99k
  Auch; Beisatz: Gegenteiliges gilt, wenn zwar ein Dritter als Darlehensgeber auftritt, dieser jedoch nichts weiter als ein Gehilfe (Strohmann) des Gegenspielers ist. Muss doch ein derartiger Spielkredit wie ein Darlehen des Gegenspielers selbst gewertet werden. (T1)
- 6 Ob 13/09v
  Entscheidungstext OGH 19.02.2009 6 Ob 13/09v
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0024140

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at